

16. 12. 1918

16
47

Die Grundsätze bei der Kohlenzuteilung.

Da über die Kohlenzuteilung und über den zulässigen Kohlenverbrauch noch immer Zweifel bestehen, wird über die hierfür maßgebenden Grundsätze von zuständiger Seite folgendes mitgeteilt:

Ueber die Lage der Kohlenversorgung und die Grenzen des zulässigen Kohlenverbrauchs bestehen noch immer Unklarheiten. Es sei daher folgendes mitgeteilt:

Für Wohnungen mit Ofenheizung sind die Grenzen der Belieferung durch die Kohlenarten gezogen. Die auf die Kohlenarten beziehbaren Mengen sollen bis zum Januar 1918 an die Bevölkerung verteilt sein, vorausgesetzt, daß die Zufuhren dies gestatten. Im Januar 1918 wird alsdann die Ausgabe einer zweiten Kohlentarie erfolgen. Ob man dann die gleiche Menge in voller Höhe an alle Gruppen noch einmal wird geben können, hängt ebenfalls von den Zufuhren und den bis dahin gemachten Erfahrungen ab.

Ueber Einschränkungen des Verbrauchs von Kohlen für Ofenheizung sind keine Vorschriften erlassen worden. Bei einiger Sparbarkeit werden Wohnungen, bestehend aus 1 Zimmer und Küche oder 2 Zimmern und Küche ein befriedigendes Auskommen finden, aber in den größeren Wohnungen wird die Einschränkung im Verbrauch ziemlich wesentlich sein müssen.

Für Wohnungen mit Zentralheizung ist zunächst eine Belieferung mit 50 v. H. zugelassen worden. Es ist zu erwarten, daß sämtliche Häuser mit Zentralheizung diese 50 v. H. bis zum Ablauf dieses Jahres werden erhalten haben. Im Jahre 1918 werden weitere Mengen freigegeben werden nach Maßgabe der weiteren Zufuhren und der Erzeugung von Gaskoks in den Berliner Gasanstalten sowie der bis dahin gemachten Erfahrungen.

Ueber den Verbrauch von Kohlen in den Zentralheizungshäusern ist eine Regelung nur insoweit getroffen worden, daß die Höchsttemperatur auf 18 Grad Celsius festgelegt worden ist. Hiermit hat der Kohlenverband nur die obere Grenze angegeben, über die nicht hinausgegangen werden darf, dagegen gehört es nicht zu seiner Zuständigkeit, eine Mindesttemperatur festzusetzen, die beansprucht werden kann. Ob es aber zulässig ist, wenn Hausbesitzer schon jetzt ihren Mietern allgemein eine geringere Temperatur als 18 Grad Celsius gewähren, muß für außerordentlich zweifelhaft gehalten werden. 18 Grad Celsius dürfte vielmehr als Normaltemperatur für Wohnräume anzusehen sein, für die übrigen Räume, Korridore, Schlafzimmer, Nebenräume usw. wird man sich mit einer noch geringeren Temperatur begnügen müssen.

Die Regelung der privatrechtlichen Ansprüche auf Minderung der Miete wegen eingeschränkter Beheizung und Warmwasserversorgung unterliegt ebenfalls nicht der Zuständigkeit des Kohlenverbandes, sie wird durch eine hoffentlich in kürzester Zeit zur Veröffentlichung gelangende Bundesratsverordnung zu treffen sein.

Bei dieser Gelegenheit sei auf die Unklarheiten hingewiesen, die offenbar in den Grundsätzen für die Kohlen-

zuteilung an solche Wohnungsinhaber bestehen, die Zimmer an Untermieter abgegeben haben. Es heißt mit Recht, daß man sich bei größeren Wohnungen auf die Heizung weniger Zimmer beschränken kann und muß. Das gilt doch aber nur dann, wenn die Wohnung von einer zusammengehörigen Familie bewohnt wird, deren Mitglieder sich in dem am behaglichsten erwärmten Zimmer zusammensuchen werden. Das geht mit Untermietern aber doch nur in seltenen Fällen, und dann gar nicht, wenn diese Untermieter zu Hause geistig zu arbeiten haben. Wir denken dabei besonders auch an Lehrerinnen, aus deren Kreisen uns wiederholt ängstliche Anfragen über ihre Ansprüche an die Beheizung ihrer abgemieteten Zimmer gestellt wurden. In einem uns dieser Tage mitgeteilten Fall wandte sich die Vermieterin an die für sie zuständige Stelle des Schöneberger Magistrats, unter Darlegung der Verhältnisse und mit der Bitte, ihr für ihre Vierzimmerwohnung, von der sie zwei Zimmer an eine Lehrerin vermietet hat, soviel Kohlen zuzuteilen, wie für zwei Zweizimmerwohnungen bestimmt sind. Sie erhielt ihren Antrag kurzerhand zurück mit der Mitteilung, daß Untermieter keinen Anspruch auf die Zuteilung von besonderen Kohlenarten haben. — Es wurde ihr aber nicht verraten, wie sie mit den ihr zugeteilten Kohlen auch ihre Verpflichtung gegen ihre Untermieterin erfüllen kann. — So kurzer Hand kann aber diese für viele Tausende wichtige Frage nicht erledigt werden, und es ist daher notwendig, daß auch hierfür von zuständiger Stelle die Grundsätze klar und mit dem notwendigen Wohlwollen aufgestellt und veröffentlicht werden.